



Deutsche
Kautionskasse

Unsere Vertragsbedingungen für Ihre Unterlagen.





Deutsche
Kautionskasse



Index

Produktinformationsblatt für die Moneyfix® Mietkaution	1
Allgemeine Verbraucherinformation gem. VVG-Informationspflichtenverordnung	2
Belehrung über Widerrufsrecht und Mitteilungen über die Folgen von Anzeige- und Auskunftspflichtverletzungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Kautionskasse AG	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Moneyfix® Mietkaution	5
Datenschutzhinweise / Ermächtigungen zur Datenverarbeitung	7

Unsere Vertragsbedingungen

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Moneyfix® Mietkaution geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbedingungen sorgfältig zu lesen sowie bei detaillierten Fragen die ausführlichen „Fragen und Antworten“ auf unserer Internetseite www.kautionskasse.de einzusehen.

Produktinformationsblatt für die Moneyfix® Mietkaution

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Kautionsbürgschaft an. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Moneyfix® Mietkaution.

2. Was ist versichert und welche Risiken sind ausgeschlossen?

Diese Bürgschaft dient dem Vermieter bis zur Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Mietkaution, höchstens aber bis zur Höhe der gesetzlichen Kautionshöhe gemäß § 551 Absatz 1 BGB als Mietsicherheit. Wir verpflichten uns somit gegenüber Ihrem Vermieter, für Ihre jeweiligen Verbindlichkeiten mit dem Versicherungsvertrag einzustehen. Der Versicherungsfall ist demnach die Inanspruchnahme der Bürgschaft durch Ihren Vermieter. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den AVB für die Mietkautionspolice.

Bitte beachten Sie:

Sie selbst erhalten aus der Mietkautionspolice keinen Versicherungsschutz. Wenn die Bürgschaft durch Ihren Vermieter in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag erstatten.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag für die Ihnen angebotene Versicherungsleistung beträgt gemäß der jährlichen Zahlungsweise 5 % des Mietkautionbetrages. Die Beiträge zur Moneyfix® Mietkaution sind nicht versicherungssteuerpflichtig.

Die Angaben zur Beitragshöhe und zur Zahlungsweise ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Weitere Gebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Der Beitrag ist erstmals zum Versicherungsbeginn fällig. Die folgenden Beiträge werden jeweils zum Datum des Versicherungsbeginns wiederkehrend einmal im Jahr fällig.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst nach Beendigung des Vertrages und nachdem der Vermieter uns aus der Bürgschaftspflicht entlassen hat (z. B. durch Rückgabe der Urkunde). Auch wenn Sie die Mietkautionspolice gekündigt haben, haften wir weiter gegenüber dem Vermieter, bis dieser uns aus der Bürgschaft entlässt und haben daher noch Anspruch auf den Beitrag.

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Eine Einzugsermächtigung ist daher zwingend erforderlich. Sie sind zudem für eine ausreichende Deckung Ihres Kontos zum Zeitpunkt der Abbuchung verantwortlich.

Können Beiträge nicht von ihrem Konto abgebucht werden oder zahlen Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wir sind berechtigt, gleichwertige Sicherheiten, bis zur Höhe der bezifferten Kautionssumme, einzufordern, sofern Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug sind. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und dem § 7 Absatz 8 der AVB.

4. Was ist nicht versichert?

Als Versicherungsnehmer erhalten Sie keine Zahlungen aus der Mietkautionspolice. Eine Zahlungspflicht besteht nur gegenüber dem Vermieter. Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Verbindlichkeiten Ihrerseits gegenüber dem Vermieter, die über die vereinbarte Höhe der Kautionssumme hinausgehen. (außerdem wird auf § 10 der AVB hingewiesen).

5. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie ...

... bis zum Vertragsabschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Antrag oder § 9 Absatz 1 der AVB.

... während der Laufzeit des Vertrags?

Wenn sich Ihre beim Vertragsabschluss gemachten Angaben verändern sollten, müssen Sie diese

Änderungen anzeigen, da es notwendig sein kann, den Versicherungsvertrag anzupassen. Außerdem müssen Sie Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllen, um eine Inanspruchnahme der Bürgschaft zu vermeiden (vgl. § 9 Absatz 2 der AVB).

... wenn Ihr Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nimmt?

Sie sind dazu verpflichtet, die an den Vermieter gezahlte Summe an den Versicherer zurückzuzahlen (vgl. § 8 der AVB).

6. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz, den nur der Vermieter hat, beginnt mit Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und endet mit der Rückgabe der Bürgschaft oder der schriftlichen Entlassung der Basler Sachversicherungs-AG aus der Haftung durch den Vermieter (vgl. § 6 der AVB).

7. Wann endet der Vertrag?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Mietkautionspolice schriftlich zu kündigen. Nach Rückgabe der originalen Bürgschaftsurkunde bzw. durch Enthaltungserklärung des Vermieters endet der Vertrag sofort. Kündigungsfristen müssen Sie dabei nicht beachten (vgl. § 6 der AVB).

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst, sobald wir aus der Haftung entlassen wurden oder die Bürgschaftsurkunde zurückgesandt wurde. Auch wenn Sie die Mietkautionspolice gekündigt haben, haften wir gegenüber dem Vermieter, und haben Anspruch auf Beiträge.

Bitte beachten Sie, dass die Ihnen hiermit zur Verfügung gestellten Informationen nicht abschließend sind und weder eine Beratung durch Ihren/Ihre Ansprechpartner/in noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzen, sondern lediglich dazu dienen, Ihnen einen ersten Überblick zu verschaffen. Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag stehen, wenden Sie sich bitte an uns. Die dafür erforderlichen Daten entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen (z. B. Angebot, Antrag, Bürgschaftsurkunde). Des Weiteren stellen wir Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zur Verfügung oder besuchen Sie unsere Internetseite. Hier haben Sie in unserem ausführlichen Fragen- und Antwortbereich (www.kautionskasse.de) die Möglichkeit, sich eingehender über die Moneyfix® Mietkaution und deren Leistungen zu informieren.



Allgemeine Verbraucherinformation gem. VVG-Informationspflichtenverordnung

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Moneyfix® Mietkaution interessieren. Da wir wissen, dass Zeit für Sie kostbar ist, möchten wir Sie durch diese Verbraucherinformationen in möglichst knapper und übersichtlicher Form mit den wichtigsten Tatsachen sowie den gegenseitigen Rechten und Pflichten dieses Versicherungsverhältnisses vertraut machen. Diesem Versicherungsverhältnis liegen die nachfolgend abgedruckten AVB zu Grunde. Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

1. Risikoträger und Ihr Versicherungspartner ist:

Basler Sachversicherungs-AG
Basler Straße 4
61345 Bad Homburg
Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg v.d.H.
Handelsregister: Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.
Registernummer: HRB 9357

2. Wie lautet die ladungsfähige Anschrift der Basler Sachversicherungs-AG?

Basler Sachversicherungs-AG
Basler Straße 4
61345 Bad Homburg

Die Basler Sachversicherungs-AG wird vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Dr. Jürg Schiltknecht (Vorsitzender), Kay Bölle, Markus Jost, Ralf Stankat, Dr. Alexander Tourneau.

3. Worin besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit umfasst den im In- und Ausland unmittelbaren Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens sowie die mittelbare Übernahme privater Versicherungen in allen Zweigen. Ausgenommen ist der unmittelbare Betrieb der Lebens- und Krankenversicherung, soweit gesetzliche Vorschriften dies ausschließen. Die Gesellschaft kann darüber hinaus neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Welche wesentlichen Merkmale liegen der Versicherungsleistung zu Grunde?

Diesem Vertrag liegen die im Antrag bzw. Angebot genannten AVB, die Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen sowie das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

5. Wie gestalten sich die Beiträge und deren Zahlungsdauer?

In Ihrem Antrag finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihre Beiträge zahlen müssen.

6. Welche Kosten können zusätzlich bei Abschluss des Versicherungsvertrags anfallen?

Nebengebühren (außer Servicepauschale) und Kosten (außer Mahngebühren sowie den Kosten bei der Nichteinlösung des Lastschriftverfahrens) werden nicht erhoben.

7. Welche Einzelheiten bestehen hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise?

Der erste Beitrag wird nach Antragsstellung fällig. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Es gilt die im Antrag vereinbarte Zahlungsweise.

8. Ist die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen befristet?

Die beigefügten Informationen, insbesondere die im Angebot / Antrag gemachten Angaben zu Versicherungsumfang und Beitragshöhe, behalten Gültigkeit für 4 Wochen, beginnend ab Zugang des Angebots.

9. Ist die angebotene Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente mit speziellen Risiken behaftet?

Der Ihnen angebotene Versicherungsschutz ist nicht mit speziellen Risiken behaftet.

Informationen zum Vertrag

10. Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ausstellung des Versicherungsscheines und der Bürgschaftsurkunde.

11. Besteht ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Deutsche Kautionskasse AG, Gautinger Str. 10, 82319 Starnberg, Telefax: 08151-65 75 599, E-Mail: widerruf@kautionskasse.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Bitte beachten Sie auch die gesonderte Belehrung zum Widerrufsrecht, die Ihrem Angebot/Antrag beigelegt ist.

12. Welche Laufzeit hat der Vertrag?

Der Vertrag zur Moneyfix® Mietkaution ist unbefristet und kann jederzeit ohne die Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB.

13. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Der Vertrag kann von beiden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages tritt jedoch erst in Kraft, wenn der Bürgschaftsgläubiger die Basler Sachversicherungs-AG aus der Haftung entlässt (z. B. durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde).

14. Welche Mitgliedsstaaten der EU werden bei der rechtlichen Grundlage berücksichtigt?

Für diesen Vertrag wird die rechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt.

15. Welches Recht oder welches zuständige Gericht wird dem Vertrag zu Grunde gelegt?

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. In welchen Sprachen werden die Vertragsbedingungen und -informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit mitgeteilt?

Die Vertragsbedingungen, die beigefügten Vorabinformationen zu diesem Angebot und die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

17. Welche Möglichkeiten bestehen für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren?

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Anrufung des Versicherungsombudsmanns unberührt.

18. Welche Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 2. genannten Aufsichtsbehörde bestehen für Sie?

Für den Fall, dass Sie gleichwohl Anlass zur Beschwerde haben, können Sie sich aber auch jederzeit an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.



Belehrung über Widerrufsrecht und Mitteilungen über die Folgen von Anzeige- und Auskunftspflichtverletzungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Kautionskasse AG
Gautinger Str. 10, 82319 Starnberg
Fax: 08151-65 75 599
E-Mail: widerruf@kautionskasse.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen)

herauszugeben sind. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Mitteilung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung nach § 19 VVG

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir Sie in Textform gefragt haben, anzuzeigen. Es sind auch solche Umstände zu nennen, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Sie können Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Falls wir Ihnen auch nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme Fragen zu den Gefahrumständen stellen, sind Sie auch hier in diesem Fall zur Anzeige verpflichtet.

Falls Sie diese Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsveränderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Mitteilung über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach § 28 VVG

Bei Verletzung einer bestehenden Auskunftsobliegenheit (wir können verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist) oder Aufklärungsobliegenheit (wir können verlangen, dass Sie uns alle Angaben geben, die zur Klärung des Tatbestandes dienlich sind), die von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber unserer Gesellschaft zu erfüllen ist, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Bestimmt der Vertrag, dass wir bei Verletzung einer von Ihnen zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet sind, sind wir leistungsfrei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie. Abweichend von diesen Regelungen sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Kautionskasse AG

1. Deutsche Kautionskasse AG als Maklerin für Kautionsbürgschaften

Der Vertrieb von Kautionsbürgschaften für private Mietverhältnisse erfolgt derzeit ausschließlich über ausgewählte Risikoträger der Deutschen Kautionskasse AG. Die Maklerin ist ein unabhängiges und i. S. v. § 15 ff. AktG nicht mit Versicherungsunternehmen verbundenes Maklerunternehmen, d. h. die Maklerin hält weder direkte noch indirekte Beteiligungen an einem Assekuranz-Unternehmen. Umgekehrt hält kein Versicherungsunternehmen bzw. kein Mutterunternehmen eines Assekuranz-Unternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Maklerin.

2. Zustandekommen des Vertrages

Mit Beauftragung der Deutschen Kautionskasse AG im Rahmen der „Erklärung gegenüber der Deutschen Kautionskasse AG“, dem Kunden eine Kautionsbürgschaft zu vermitteln und den Versicherungsantrag an das Versicherungsunternehmen weiterzuleiten, beantragt der Kunde den Abschluss eines Maklervertrages. Diesen Antrag nimmt die Maklerin dadurch an, dass sie die Bonitätsprüfung einleitet. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung seitens der Maklerin gegenüber dem Kunden bedarf es nicht.

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Maklervertrages ist die Vermittlung einer Kautionsbürgschaft durch die Maklerin. Sie nimmt dabei das Interesse des Kunden wahr. Die Maklerin leitet dabei den unterzeichneten Antrag auftragsgemäß an das Versicherungsunternehmen weiter. Sie übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Antrag von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft angenommen wird. Darüber hinaus betreut die Maklerin den durch sie vermittelten Kautionsbürgschaftsvertrag des Kunden. Diese Leistungen stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar.

4. Leistungen der Maklerin

Die Maklerin übernimmt im Rahmen des Maklervertrages folgende Pflichten:

- >> Vermittlung des nach Absprache mit dem Kunden für notwendig erachteten Kautionsbürgschaftsvertrags an die einzelnen Versicherungsunternehmen
- >> laufende Betreuung des Kautionsbürgschaftsvertrags

Die Maklerin ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Kunden an die Versicherungsunternehmen weiterzuleiten. Sie handelt dabei lediglich als Botin, nicht aber als Bevollmächtigte.

5. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Maklerin über sämtliche Veränderungen des durch die Kautionsbürgschaft abzuschließenden Mietverhältnisses (z. B. Kündigung, Aufhebungs-, Änderungsvertrag, Schäden an der Mietsache) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Vergütung

Die Maklerin erhält für die erfolgreiche Vermittlung der Kautionsbürgschaft von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen eine Maklerprovision, die Bestandteil der an die jeweilige Versicherungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren und Beiträge ist. Die Maklerin erhält auch dann eine Maklerprovision, wenn nach Kündigung/Aufhebung des Kautionsbürgschaftsvertrags ein Ersatz-/Anschlussvertrag mit dem Versicherungsunternehmen geschlossen wird.

7. Haftung

Die Haftung der Maklerin ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 1 Mio. EUR je Schadenfall begrenzt. Die Maklerin hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche nach § 63 VVG handelt und eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften gem. § 67 VVG ausgeschlossen ist. Die Haftungsbegrenzung gilt auch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. Datenschutz

Die Daten, die der Kunde im Rahmen der Leistungen der Maklerin übermittelt, verarbeitet und nutzt die Maklerin, soweit dies zur Erbringung und Abrechnung der jeweiligen Leistungen erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz erhält der Kunde in der Datenschutzhinweise (Abruf unter www.kautionskasse.de/rechtliche-hinweise). Diese Information bildet keinen Bestandteil des Vertrages zwischen der Maklerin und dem Kunden.

9. Vertragsdauer

Für den Fall, dass der beantragte Kautionsbürgschaftsvertrag mit dem Versicherungsunternehmen nicht zustande kommt, endet der Maklervertrag automatisch dadurch, dass dem Kunden das endgültige Nichtzustandekommen, beispielsweise aufgrund nicht ausreichender Bonität, schriftlich (postalisch oder elektronisch) mitgeteilt wird. Im Übrigen gilt der Maklervertrag als auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Kautionskasse AG

Gautinger Str. 10

82319 Starnberg

Fax: 08151-65 75 599

E-Mail: widerruf@kautionskasse.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. (Ende der Widerrufsbelehrung).

Im Falle eines Widerrufs ist der Mieter/Kunde dazu verpflichtet, die Bürgschaftsurkunde im Original per Post an die Deutsche Kautionskasse AG zurückzusenden. Optional benötigen wir eine schriftliche Entlassung aus der Bürgschaftshaftung durch den im Vertrag angegebenen Vermieter (vgl. § 6 der AVB).

11. Informationen zum Versicherungsmakler und der Beschwerdestelle

Die Maklerin ist als zugelassene Versicherungsmaklerin gemäß § 34 d GewO im Vermittlerregister bei der DIHK mit der Registriernummer D-MZLK-H3H6H-61 eingetragen. Die Eintragung im Vermittlerregister kann bei folgender Stelle überprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Tel.: 01805 00 58 50*

oder unter www.vermittlerregister.info

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Tel.: 0800 369 60 00

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

12. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis bezieht sich auch auf die Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.

*14 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Mobilfunk max. 42 Cent/Minute.



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Moneyfix® Mietkaution

§ 1 Gegenstand der Versicherung

§ 2 Rechtsverhältnisse

§ 3 Zustandekommen des Versicherungsvertrags

§ 4 Übernahme der Bürgschaft und Ausstellung des Versicherungsscheins

§ 5 Mietergemeinschaft

§ 6 Beginn, Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags und -schutzes

§ 7 Berechnung, Anpassung, Fälligkeit und Einzug der Prämie

§ 8 Inanspruchnahme der Bürgschaft

§ 9 Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

§ 10 Haftungsbeschränkungen

§ 11 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrags

§ 12 Willenserklärungen und Anzeigen

§ 13 Gerichtsstand

§ 14 Anzuwendendes Recht

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung ist die Sicherung aller Verbindlichkeiten des Mieters (Versicherungsnehmer), die aus dessen Kautionsvereinbarung mit dem Vermieter im Mietvertrag im Rahmen seines privaten Mietverhältnisses entstehen können – insbesondere Betriebskosten, Schäden an der Wohnung sowie fällige Mieten. Die Stellung der Kautionsicherheit durch den Versicherer (Bürgschaftsgeber) erfolgt dabei in Form einer separat ausgestellten Bürgschaft auf erstes Anfordern an den/die Bürgschaftsgläubiger.
2. Der Versicherungsfall ist die berechtigte Inanspruchnahme der Leistung aus der Bürgschaft durch den/die Bürgschaftsgläubiger. Die Haftung des Versicherers im Rahmen der Bürgschaft ist begrenzt auf die im Versicherungsschein zugesagte und zusätzlich auf die Bürgschaftsurkunde aufgedruckte Summe, höchstens aber auf die Höhe der gesetzlichen Kautions gemäß § 551 Absatz 1 BGB.
3. Die Basler Sachversicherungs-AG kann die Übernahme jeder Kautionsbürgschaft ablehnen, wenn z. B. die Bonitätsprüfung negativ ausgefallen ist.

§ 2 Rechtsverhältnisse

Der Versicherungsnehmer erwirbt mit Abschluss des Versicherungsvertrags einen Anspruch gegenüber dem Versicherer auf die Übernahme einer Bürgschaft entsprechend den Regelungen des § 1 Ziffer 1 und die Ausfertigung einer entsprechenden Bürgschaftsurkunde an den/die Bürgschaftsgläubiger und Zusendung des Versicherungsscheins. Weitere Ansprüche stehen dem Versicherungsnehmer zu keinem Zeitpunkt zu.

§ 3 Zustandekommen des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt mit Ausstellung des Versicherungsscheins sowie Erstellung der Bürgschaftsurkunde durch den Versicherer zustande. Der Versicherer zieht die Erstprämie nach Antragstellung durch den Versicherungsnehmer, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung ein. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während dieses Zeitraumes auf seinem Konto für ausreichende Deckung in Höhe der Erstprämie zu sorgen.

§ 4 Übernahme der Bürgschaft und Ausstellung des Versicherungsscheins

1. Die Bürgschaft wird nach Maßgabe des § 1 Ziffer 1 übernommen und ausgestellt, wenn die Bonitätsprüfung über den Versicherungsnehmer zu einem positiven Ergebnis geführt hat und dies im Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft noch der Fall ist.
2. Der Versicherungsschein wird dem Versicherungsnehmer zeitgleich mit der Übermittlung der Bürgschaftsurkunde zugesandt, es sei denn, diese wird auf Wunsch des Mieters direkt an den Vermieter geschickt. Die Zustellung unterliegt den gleichen Voraussetzungen.

§ 5 Mietergemeinschaft

Sind im Mietvertrag mehrere Mieter aufgeführt, so bilden diese eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter der Mietergemeinschaft bevollmächtigt unwiderruflich jeden anderen Mieter der Mietergemeinschaft, im Namen und auf Rechnung aller anderen Mieter der Mietergemeinschaft der Basler Sachversicherungs-AG Anweisungen beliebiger Art (Vermögensbewegungen, Verpflichtungen und/oder Forderungen, Freigabe der Sicherheit) zu geben, und die Basler Sachversicherungs-AG kann sich in gleicher Weise an einen beliebigen Mieter der Mietergemeinschaft wenden.

§ 6 Beginn, Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags und -schutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde, die dem Versicherungsnehmer zur Vorlage bei seinem Vermieter in Schriftform zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, längstens jedoch bis zur vollständigen Enthftung des Versicherers durch den/die Bürgschaftsgläubiger. Die Enthftung erfolgt durch eine gesonderte Enthftungserklärung oder durch Rücksendung der Originalurkunde des Bürgschaftsgläubigers/der Bürgschaftsgläubiger gegenüber dem Versicherer. Durch die vollständige Enthftung des Versicherers endet somit der Versicherungsvertrag automatisch.
3. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen vollständig kündigen.
4. Der Versicherungsnehmer hat nach Beendigung des Versicherungsvertrags oder, wenn der Versicherungsschutz endet, dafür zu sorgen, dass der Versicherer aus der Haftung der Bürgschaft entlassen wird. Das gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag widerruft. Solange der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat er an den

Versicherer für diesen Zeitraum weiterhin einen Betrag in Höhe der für diesen Zeitraum anteiligen Prämie zu zahlen. Das Recht zur fristlosen Kündigung wird durch vorstehende Vereinbarungen nicht eingeschränkt. Der Versicherer kann den Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine vom Versicherer im Einzelfall nach § 7 Ziff. 8 geforderte Sicherheit nicht stellt oder die gestellten Sicherheiten untergehen.

§ 7 Berechnung, Anpassung, Fälligkeit und Einzug der Prämie

1. Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.
- a) Der Versicherer ist berechtigt, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmens-individuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
- b) Tarifliche Anpassungen von Prämienätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
- c) Der Prämienatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels anerkannter mathematisch statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt.
- d) Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
- e) Prämienentgelten gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.
- f) Prämien erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt.
2. Die Zahlung der Prämie erfolgt durch ein Lastschriftinzugsverfahren. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist. Sofern die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden konnte, gilt die Zahlung auch dann noch als fristgerecht, wenn diese unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung beglichen werden konnte. Zusätzliche Kosten hierfür können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für das Porto sowie Beiträge und Gebühren Dritter.
3. Die erste Prämie wird mit Antragsstellung fällig und eingezogen.
4. Solange die erste Prämie nicht beglichen worden ist, besteht kein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ausfertigung des Versicherungsscheins sowie Übernahme der Bürgschaft durch den Versicherer. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat (vgl. Versicherungsschein). In diesem Fall werden die Bürgschaftsurkunde und der Versicherungsschein ausgestellt.
5. Die Folgeprämie wird zum jeweiligen Stichtag fällig, der im Versicherungsschein genannt wird. Der Versicherungsnehmer muss dabei jeweils dafür sorgen, dass die Prämie zum vereinbarten Fälligkeitstag eingezogen werden kann.
6. Kann eine Folgeprämie nicht rechtzeitig abgebucht werden, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die Fristsetzung bedarf der Textform. Kosten und Zinsen müssen beziffert sein sowie die Rechtsfolgen eines Fristablaufs. Die Kosten hierfür können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
8. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, gleichwertige Sicherheiten, die der im Versicherungsschein bezifferten Versicherungssumme entsprechen, vom Versicherungsnehmer einzufordern. Zudem kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Prämie in Verzug ist. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leistet.

§ 8 Inanspruchnahme der Bürgschaft

1. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaft hat der Versicherungsnehmer folgende Pflicht:
 - a) Der Versicherungsnehmer verzichtet gem. § 774 Absatz 1 Satz 1 BGB (770, 771) gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwandsersatzanspruch des Versicherers und einem auf den Versicherer vom Bürgschaftsgläubiger/von den Bürgschaftsgläubigern wegen einer Leistung auf die Bürgschaft übergegangenem Anspruch ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen hinsichtlich dem Bestand, Höhe und Grund der gemachten Ansprüche.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung des Versicherers unverzüglich Auskunft zu geben über den Grund und die Höhe der geltend gemachten Ansprüche. Der Versicherer kann in diesem Zusammenhang auch Belege verlangen, sofern dies dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.



2. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den/die Bürgschaftsgläubiger unterrichten.
 3. Der Versicherer ist bei Bürgschaften, die den Zusatz „auf erstes Anfordern“ enthalten, berechtigt, die geforderten Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers/der Bürgschaftsgläubiger sofort zu begleichen, ohne prüfen zu müssen, ob der seitens des Bürgschaftsgläubigers/der Bürgschaftsgläubiger geltend gemachte Anspruch tatsächlich besteht. Dem Versicherungsnehmer wird jedoch die Möglichkeit gegeben, innerhalb von spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme etwaige Einreden und Einwendungen (etwa die Vorlage eines vollstreckbaren Titels oder eines rechtmäßigen Urteils oder bei einem erkennbaren Rechtsmissbrauch) bekannt zu geben und diese schriftlich glaubhaft zu machen bzw. anhand von liquiden Beweismitteln darzulegen, welche die Auszahlung aufschieben bzw. endgültig verhindern können.
 4. Hinsichtlich der Rückzahlung durch den Versicherungsnehmer nach Inanspruchnahme der Bürgschaft wird Folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zu zahlenden Beträge aus berechtigter Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auf Verlangen vor Auszahlung zu Verfügung zu stellen oder vom Versicherer gezahlte Beträge, soweit er diese nicht zur Verfügung gestellt hat, nachher zu erstatten.
 - b) Zahlungen, welche der Versicherer an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Tage der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
 - c) Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an den Versicherer den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch: I. die vom Versicherer zu zahlenden Zinsen und/oder II. die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht des Versicherers.
 5. Der Versicherer ist berechtigt, bis zur vollständigen Abwicklung einer Inanspruchnahme keine weiteren Bürgschaften zur Verfügung zu stellen.
 6. Der Versicherer ist berechtigt, Zahlungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer auf Dritte zu übertragen.
 7. Hat der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen Dritte, sind diese schriftlich an den Versicherer abzutreten. Diese Verpflichtung besteht bis zu der Höhe, in der der Versicherer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht hat. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- c) Der Versicherer kann ab dem Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen. Das Recht des Versicherers zur Vertragsanpassung erlischt, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrenerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrenerhöhung bestanden hat.
- § 10 Haftungsbeschränkungen**
Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie verursacht oder mitverursacht worden sind.
- § 11 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrags**
Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrags gelten nur, soweit sie in einem Versicherungsschein festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer in Textform bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Textform.
- § 12 Willenserklärungen und Anzeigen**
 1. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform.
 2. Hat der Versicherungsnehmer einer Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- § 13 Gerichtsstand**
 1. Klagen gegen den Versicherer oder Vermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder aus der Vermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO), der Sitz des Versicherers gemäß § 17 ZPO oder Niederlassungen des Versicherers gemäß § 19 ZPO, auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- § 14 Anzuwendendes Recht**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 9 Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Vor Vertragsabschluss gelten folgende Obliegenheiten:
 - a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle notwendigen Informationen zur Risikoübernahme und die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nach denen in Textform gefragt worden ist.
 - b) Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kann den Versicherer berechtigen, (je nach Verschulden) den Vertrag zu kündigen oder anzupassen. Die Folgen der Verletzung einer Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte den Mitteilungen über die Folgen von Anzeige- und Auskunftspflichtverletzungen (Seite 3 dieser Vertragsbedingungen). Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragsdauer entspricht.
2. Während der Vertragsdauer gelten folgende Obliegenheiten:
 - a) Der Versicherungsnehmer erfüllt seine bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ordnungsgemäß und trägt dafür Sorge, dass der Versicherer nicht in Anspruch genommen wird.
 - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während der Dauer der Bürgschaft dem Versicherer auf Verlangen jederzeit Informationen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und auf Anforderung die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Versicherer ist berechtigt, jederzeit bestehende Bonitätsinformationen von Auskunftsteilen zu aktualisieren bzw. sich neue Informationen zu beschaffen. Sofern hierzu die gesonderte, schriftliche Einwilligung des Versicherungsnehmers erforderlich ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zu erteilen.
3. Obliegenheiten bei Gefahrenerhöhung nach Antragsstellung
 - a) Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - b) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärungen eine Gefahrenerhöhung ein, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer diese unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

Datenschutzhinweise / Ermächtigungen zur Datenverarbeitung

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.basler.de/datenschutz abrufen können. Ebenfalls im Internet – unter dem gleichen Link – abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Kunden-Service, Basler Str. 4, 61345 Bad Homburg, Telefon (06172) 12 52 20, Mail: info@basler.de.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei unserem Kunden-Service, Basler Str. 4, 61345 Bad Homburg, Telefon (06172) 12 52 20, Mail: info@basler.de

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung zur Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Basler Versicherungen in Deutschland und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung zur Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung durch die übrigen Unternehmen der Basler Versicherungen in Deutschland

Damit Sie auch von den anderen Unternehmen unserer Gruppe (vgl. Liste im Internet) sowie deren zuständigen Außendienstmitarbeitern in allen Fragen der Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungen, Bauspar- und Baufinanzierungsprodukte, Fonds- und andere Finanzanlagen) umfassend beraten werden können, erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift unter den Versicherungsantrag damit einverstanden, dass wir den betreffenden Unternehmen bzw. deren zuständigen Außendienstmitarbeitern die für die Kontaktaufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermitteln.

Übermittelt werden dürfen (einzelne Datenkategorien können gestrichen werden):

- >> Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten);
- >> Vertragsdaten (Versicherungsdauer, Versicherungssumme, versichertes Risiko, Leistungsumfang, Risikoorte oder vergleichbare Daten).

Gleichzeitig stimmen Sie zu, dass die betreffenden Unternehmen die erhaltenen Daten zur Markt- und Meinungsforschung nutzen.

Die vorstehenden Erklärungen sind freiwillig und können ohne Einfluss auf den Versicherungsvertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Hinweis auf möglichen Datenaustausch mit anderen Versicherungsunternehmen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die im Antrag unter der Rubrik Vorversicherung / weitere Versicherungen / Vorschäden gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben beispielsweise zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten oder im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Spartenspezifischer Hinweis auf das HIS

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrages besteht die Möglichkeit, dass wir Ihre Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Angaben zum Risiko oder zu Häufigkeit und Besonderheiten von Versicherungsfällen an das Hinweis- und Informationssystem (HIS) geben, welches von der Informa Insurance Risk+Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden unterhalten wird.

Zweck des durch das HIS ermöglichten Informationsaustausches ist die Unterstützung der Risiko- beurteilung bei Versicherungsanträgen, der Sachverhaltsaufklärung bei Versicherungsfällen unter Rückgriff auf frühere Schadenfälle sowie die Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Die Daten werden daher zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Sie einen Versicherungsantrag stellen oder einem Versicherer einen Schadenfall melden, von dem jeweiligen Versicherer abgefragt und genutzt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.informa-irfp.de.

Einwilligungsklausel zur Bonitätsprüfung

Informationen zu dem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften der §§ 28b Nr. 4 und 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei dem Versicherer zu den über Sie gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.



Deutsche
Kautionskasse

Deutsche Kautionskasse AG

Gautinger Straße 10
82319 Starnberg

Tel.: 0800-900 400 7*

Fax: 08151-65 75 599

info@kautionskasse.de

www.kautionskasse.de

*kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz / Mo. - Fr. von 8 - 20 Uhr